

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 176 - 176

Verfahren bei mangelhaften Gutachten der
Sachverständigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

genstand enthaltenen Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen. Diese Ansicht wurde bethätigt in dem DAGE. v. 14. Juni 1842, Nr. 460^{37/38}.

Vgl. Comment. z. GD. Bd. III, S. 144, Nr. 7.

3.

Umfang des Vorrechts der Handelsbücher.

Das Vorrecht der Handelsbücher und ähnlicher Einschreibbücher (GD. XI, S. 3, Nr. 2) findet keine Anwendung, wo es sich vom Beweise eines zugefügten Schadens handelt.

DAGE. v. 14. Juni 1842, Nr. 460^{37/38}.

Vgl. Comment. z. GD. Bd. III, S. 139, Note 17.

4.

Richterliches Ermessen bei Entschädigungsfragen.

Im Komm. z. GD. Bd. III, S. 259, Note 31, S. 330 u. 366 ist die Ansicht ausgesprochen, daß bei Festsetzung eines zu leistenden Schadensersatzes in Fällen, wo das juramentum in litem keine Anwendung findet, und eben so wenig durch andre Beweise der Schadensbetrag mit mathematischer Bestimmtheit auszumitteln ist, die Bestimmung der zuuerkennenden Summe in richterlichem (nach Vernehmung von Sachverständigen auszusprechenden) Ermessen liege. — Eine Anwendung dieses Grundsatzes findet sich in dem

DAGE. v. 14. Juni 1842, Nr. 460^{37/38}.

5.

Verfahren bei mangelhaften Gutachten der Sachverständigen.

Hierüber hat sich der oberste Gerichtshof in den Entscheidungsgründen des Erf. vom 14. Juni 1842 (Nr. 460^{37/38}), wie folgt, ausgesprochen: „Wenn gegen die Art, wie bei Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen verfahren worden ist, oder gegen die innere Glaubwürdigkeit des Gutachtens erhebliche Bedenken obwalten, so muß der Richter eine Revision desselben resp. die Einholung eines neuen Gutachtens veranlassen, um ein für die Entscheidung des Streites brauchbares Resultat zu erlangen.“

Vgl. Comment. z. GD. Bd. III, S. 254, 262.